

IV ZR 145/63

2522 002

Verkündet am 15. Januar 1964
Hoeppé, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Ester (fr. Edith) S [REDACTED]
geb. L [REDACTED], N [REDACTED]/I [REDACTED], N [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavodallee 6,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Wüstenborg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Celle vom 14. Dezember 1962 aufge-
hoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1898 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie besuchte die Mittelschule, machte eine Schwesternausbildung mit und bestand das Abschlußexamen an der C [REDACTED] in B [REDACTED]. Von 1923 bis zum 1. Mai 1933 war sie an dem Israelitischen Asyl für Kranke und Altersschwache der jüdischen Gemeinde in K [REDACTED] angestellt. Dann begab sie sich zu ihrem Schwager, dessen Frau, ihre Schwester, am 19. April 1933 gestorben war und zwei Kinder im Alter von 11 und 13 Jahren hinterlassen hatte. Der Schwager, der ebenfalls Jude war, war seit 1930 zur Hälfte Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft. Am 16. Januar 1934 heiratete er die Klägerin. Im Dezember 1935 wanderte die Familie nach Palästina aus. Die Eheleute bewirtschafteten dort eine Neusiedlerstelle. 1941 wurde der Ehemann herzkrank und infolgedessen arbeitsunfähig. Die Klägerin versuchte mit Hilfe eines Arbeiters den landwirtschaftlichen Betrieb durchzuhalten, doch kam er nach einigen Jahren zum Erliegen. Während des Krieges gegen Ägypten im Jahre 1948 betätigte die Klägerin sich als Schwester, und seit 1949 übte sie ihren früheren Schwesternberuf wieder ständig aus. 1959 erhielt ihr Ehemann nach dem Bundesentschädigungsgesetz unter anderem für Berufschaden einen Jahresbetrag von 7.200 DM und rückwirkend von 1953 ab die Rente nach den Sätzen des höheren Dienstes. 1962 ist er gestorben.

Die Klägerin erhält nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes als Versorgung für die Zeit seit dem 1. Oktober 1952 eine monatliche Rente,

die zunächst 250 DM betrug und für die Zeit vom 1. April 1956 an auf 275 DM erhöht ist. Sie verlangt für die Zeit vom 1. Mai 1933 bis zum 31. März 1949 Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Kapitalentschädigung von 229,64 DM zuerkannt. Sie hat die Klägerin in den einfachen Dienst eingestuft und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Mai 1933 bis zum 31. Januar 1934 zugrundegelegt.

Die Klägerin verlangt eine weitere Kapitalentschädigung von 6.889 DM und hat deshalb Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat offen gelassen, ob die Klägerin im Jahre 1933 ihre Berufstätigkeit wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen aufgab. Für die Revisionsinstanz ist deshalb davon auszugehen, daß sie damals ihre Berufstätigkeit nicht ausschließlich aus anderen Gründen einstellte, sondern daß dafür die mit dem Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft einsetzende allgemeine rassische Verfolgung mindestens eine wesentliche Mitursache bildete, etwa indem die Klägerin nach der Aufgabe der Berufstätigkeit leichter eine Auswanderung glaubte durchführen zu können. In einem gewissen Widerspruch dazu steht allerdings die entgegen dem Vortrag der Klägerin getroffene Feststellung des Berufungsgerichts, daß sie, nachdem sie am 16. Januar 1934 geheiratet hatte, zusammen mit ihrem Ehemann sich erst Ende 1934 mit Auswanderungsplänen zu beschäftigen begann. Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, derartige dem tatsächlichen Bereich angehörende Fragen zu klären. Im übrigen gilt zugunsten der Klägerin die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG.

Der Entschädigungsanspruch der Klägerin, die auf Grund ihrer Anstellung an dem Israelitischen Asyl für Kranke und Altersschwache der jüdischen Gemeinde in Köln im Dienst einer Religionsgesellschaft stand und nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes eine Versorgung erhält, bestimmt sich nach § 112 in Verbindung mit § 109 BEG und den in dieser Vor-

schrift vorgesehenen Verweisungen (Urteil des Senats RzW 1962, 221.Nr. 20). Dabei fällt auch die von der Klägerin selbst wegen der Verfolgung veranlaßte Aufgabe der Arbeit unter den Begriff der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BEG (vgl. BVerwG RzW 1963, 134 Nr. 36 zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BWG5D).

3. Für die Beendigung des Entschädigungszeitraums sind die Regeln maßgebend, die dafür bei den aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Verfolgten gelten. Die Vorschriften des § 75 Abs. 1, 2 BEG sind auf Grund der in den §§ 109 und 102 Abs. 5 BEG enthaltenen Verweisungen anwendbar. Es sind aber auch die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Beendigung des Entschädigungszeitraums durch die Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes sowie darüber, wann der Entschädigungszeitraum für selbständig oder unselbständig erwerbstätig gewesene Ehefrauen endet, anzuwenden.

4. a) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Klägerin für die Zeit nach ihrer am 16. Januar 1934 erfolgten Eheschließung keine Entschädigung zu beanspruchen habe. Damit sei die Klägerin, so heißt es in dem angefochtenen Urteil, in Verhältnisse gelangt, in denen eine Ehefrau in der Regel nicht mehr berufstätig sei. Die verstorbene erste Frau ihres Ehemannes sei gleichfalls nicht auf Nebeneinkommen angewiesen gewesen. Das Einkommen des Ehemannes habe nach seinen Angaben in den Jahren 1930 bis 1932 jährlich 15.000 bis 18.000 RM betragen. Wenn gleich die Einkünfte nach 1933 zurückgegangen sein dürften,

habe die offene Handelsgesellschaft, deren Teilhaber der Ehemann gewesen sei, weiter bestanden, und noch bis Ende 1934 sei er im Geschäft geblieben. Der Lebenszuschnitt der Familie sei auch nach der zweiten Heirat trotz allem der von wohlhabenden Leuten gewesen. Der Ehemann habe sich zur Hochzeit sogar völlig neu eingerichtet. Unter solchen Umständen habe die Klägerin etwa in der Nutzung der Arbeitskraft erlittene Nachteile als überwunden ansehen können. Kaum verheiratet, habe sie sich denn auch die von ihr zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge erstatten lassen und damit zu erkennen gegeben, daß sie eine Wiederaufnahme ihres Berufs nicht mehr beabsichtigt habe, obwohl ihr eine Tätigkeit in jüdischen Einrichtungen nach wie vor offengestanden habe. Die Auswanderung habe nicht unmittelbar bevorgestanden. Erst nach dem Ausscheiden des Ehemannes aus der offenen Handelsgesellschaft Ende 1934 hätten die Eheleute begonnen, sich mit derartigen Zukunftsplänen zu beschäftigen. Aber es sei nichts überstürzt worden. Vielmehr hätten die Eheleute zunächst Anfang 1935 eine Touristenreise nach Palästina unternommen, um sich dort schlüssig zu werden, und sie hätten die Auswanderung nicht vor Ende 1935 verwirklicht. Wie sich die Verhältnisse der Eheleute dann gestaltet hätten, könne dahinstehen. Wenn auf der Siedlerstelle keine auskömmliche Existenz zu erlangen gewesen sei und das Leben auf dem Lande es der Klägerin auch unmöglich gemacht habe, sogleich wieder den Schwesternberuf aufzunehmen, so habe das seine Ursache in der Verfolgung des Ehemannes gehabt. Dieser sei aber insoweit bereits entschädigt worden, und zwar, da er die Rente gewählt habe, in der Weise, daß die Klägerin als seine Witwe mitgesichert sei.

- b) Der Begründung, die das angefochtene Urteil dafür gegeben hat, daß der Entschädigungszeitraum mit der Eheschließung der Klägerin sein Ende gefunden habe, kann jedoch nicht beigetreten werden.

Das Berufungsgericht meint zu Unrecht, die Klägerin sei nach den getroffenen Feststellungen mit der Heirat in Verhältnisse gelangt, in denen ihr Auskommen gesichert und eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau nicht üblich gewesen sei. Es hat dabei aber die Umstände nicht berücksichtigt, unter denen Juden in den Jahren 1933 bis 1935 in Deutschland lebten. Zieht man diese in Betracht, so kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Klägerin damit nachhaltig unter Lebensumständen lebte, unter denen eine Ehefrau keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt. Denn objektiv war damals bereits erkennbar, daß für das Unternehmen, an dem der jüdische Ehemann der Klägerin beteiligt war, wegen der Verfolgung der Juden durch die nationalsozialistischen Gewalthaber keine geordneten und stetigen wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten mehr bestanden, daß dieses Unternehmen vielmehr früher oder später von seinen jüdischen Inhabern würde aufgegeben werden müssen oder diese aus ihm würden ausscheiden müssen und damit ihre Familien der Existenzgrundlage beraubt werden würden, wie es dann auch geschah. Die Eheschließung konnte den Entschädigungszeitraum dann nicht beenden, wenn die Verhältnisse, in die die verfolgte Frau gelangt war, von Anfang an unter der Drohung und Belastung weiterer Verfolgung standen und deshalb die Auswirkungen der Verfolgung der Klägerin nicht nachhaltig überwunden waren (Urteil des Senats RzW 1963, 119 Nr. 20). Darauf, ob die Klägerin und ihr Ehemann die Aussichtslosigkeit ihrer Lage bereits bei der

Eheschließung oder erst später erkannten, kommt es nicht an.

5. Der Sachverhalt bedarf deshalb einer nochmaligen Prüfung unter den aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkten, so daß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher Johansson Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim